

Richtlinie zur Umhabilitation an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)

vom 29. März 2018

Die Hochschulleitung hat am 29. März 2018 folgendes Verfahren für eine Umhabilitation an die MHB festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

In Ermangelung des Habilitationsrechtes an der MHB gem. § 32 BbgHG können derzeit keine Habilitationen an der MHB erfolgen. Habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und Hochschulen können jedoch die Lehrbefugnis (*Venia legendi*) und damit die Ernennung zum Privatdozenten der MHB beantragen (*Umhabilitation*).

§ 2 Antragsstellung, Prüfung und Beschluss zur Umhabilitation

- (1) Der schriftliche Antrag auf Umhabilitation ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller an den Dekan zu adressieren.
- (2) Die Umhabilitationsgebühr zur Deckung der Verwaltungskosten beträgt 250 €, die grundsätzlich unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens im Voraus an die MHB zu entrichten sind.
- (3) Folgenden Unterlagen sind dem schriftlichen Antrag beizufügen:
 - a. Titelblatt und Zusammenfassung/Abstract der Habilitationsschrift
 - b. Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die *Venia legendi*
 - c. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
 - d. Approbationsurkunde (falls zutreffend)
 - e. Facharzturkunde (falls zutreffend)
 - f. aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen, insbesondere des wissenschaftlichen Werdeganges
 - g. Darstellung der wissenschaftlichen Tätigkeit seit der Habilitation
 - h. Publikationsverzeichnis, ggf. mit Angabe der Impact-Faktoren
 - i. schriftliche Bereitschaftserklärung auch zukünftig Lehrleistungen an der MHB zu erbringen
 - j. Darstellung des Lerngebietes und bisheriger Leistungen in der Lehre – insofern vorhanden unter Angaben von Ergebnissen aus erfolgten Lehrevaluationen.

- (4) Die Vollständigkeit der Anlagen wird durch das Dekanat geprüft. Die vollständigen Unterlagen werden anschließend auf Weisung des Dekans in schriftlicher oder elektronische Form der Promotionskommission (Promotion, Habilitation, außerplanmäßige Professur (APL)) zur Prüfung überstellt.
- (5) Die Promotionskommission prüft den Antrag auf Umhabilitation unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
 - a. Stellungnahme des Fachverantwortlichen: Lehrbedarfe in dem durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vertretenden Fach: Dazu ist das Dekanat für Studium und Lehre zu konsultieren. Die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der MHB müssen auch im Rahmen einer Umhabilitation gewahrt bleiben (notwendiges Kriterium).
 - b. Stellungnahme des Fachverantwortlichen: Forschungsbedarfe in dem durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vertretenden Fach: Dazu ist das Prodekanat für Forschung zu konsultieren. (notwendiges Kriterium).
 - c. Die Promotionskommission kann weitere hinreichende Kriterien für die Antragsprüfung benennen.
- (6) Die Promotionskommission entscheidet über den Antrag auf Umhabilitation mit einfacher Mehrheit und übermittelt das Ergebnis in schriftlicher Form an den Dekan und den Fakultätsrat.
- (7) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Habilitationskommission (mit einfacher Mehrheit) darüber, ob der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die *Venia legendi* für das Fachgebiet erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits an einer anderen Hochschule erteilt wurde.
- (8) Eine Erweiterung der Lehrbefugnis bleibt hiervon unberührt und muss gesondert beantragt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der bzw. des Umhabilitierten

- (1) Die Umhabilitation begründet eine Lehrverpflichtung an der MHB, jedoch kein Dienstverhältnis.
- (2) Die Lehrverpflichtung beträgt in der Regel **2 SWS**. Abweichend davon können andere Regelungen getroffen werden.
- (3) Die bzw. der Umhabilitierte wird über den Beschluss des Fakultätsrats in Kenntnis gesetzt und ist bei einem positiven Votum angehalten, dieses ihrer bzw. seiner Mutteruniversität zumindest informell mitzuteilen.

§ 4 Umsetzung der erfolgten Umhabilitation

- (1) Fällt das Votum gem. § 2 Abs. 7 positiv aus, gilt die Umhabilitation als vollzogen.
- (2) Die bzw. der Umhabilitierte erhält nach Abschluss des Umhabilitationsverfahrens einen Bescheid, unterschrieben vom Dekan.
- (3) Die bzw. der Umhabilitierte erhält nach Abschluss des Umhabilitationsverfahrens eine Urkunde über die erfolgte Umhabilitation, unterschrieben vom Dekan.
- (4) Ein gesondertes Gespräch zwischen der bzw. dem Umhabilitierten, dem Dekan, dem Prodekan für Studium und Lehre sowie ggf. dem Prodekan für Wissenschaft und Forschung stellt die sachgerechte Einbindung der Umhabilitierten in der MHB sicher.
- (5) Über die erfolgte Umhabilitation wird die bisherige Mutteruniversität durch das Dekanat in Kenntnis gesetzt.
- (6) Der Dekan zeigt dem zuständigen Ministerium die erfolgte Umhabilitation an.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde am 03.05.2018 von der Hochschulleitung beschlossen und tritt zum **17.05.2018** in Kraft.
- (2) Insofern die MHB das Habilitationsrecht erhält, bleibt diese Richtlinie solange in Kraft, bis eine entsprechende Regelung im Rahmen einer Habilitationsordnung festgelegt wurde.

Neuruppin, den 17. Mai 2018

Prof. Dr. Edmund A. M. Neugebauer
Dekan